



Amtssigniert, SID2021091100758
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Regine Hörtnagl
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3474
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Eingang Nr.	132030	E
Entrata nr.		
CUP I41J0500020005		
20. Sep. 2021		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/28/439-2021 U-NSCH-11/20/462-2021
Innsbruck, 09.09.2021

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Änderung Portalbereich Ahrental - Brücke A13;
BESCHEID**



BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt.

Mit diversen Bescheiden wurde beide Genehmigungen zwischenzeitlich mehrfach abgeändert.

Betreffend den Bereich „Ahrental Süd“ und die dort befindliche Deponie der BBT SE wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, eine Änderungsgenehmigung erteilt, welche ua den Entfall der Autobahnunterführung samt Zufahrtsstraße nachdem eine geeignete Ersatzzufahrt hergestellt wurde zum Inhalt hat. Bereits im damaligen Verfahren war von einer Überführung über die Autobahn, welche noch gesondert zu genehmigen sein wird, die Rede.

0191.03.13.010074405

Diese Entscheidung des Landeshauptmannes wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.12.2018, Zl. W113 2157057-1/29E, bestätigt, lediglich die Ausgestaltung der Ersatzzufahrt wurde folgendermaßen präzisiert: Fahrbahnbreite mindestens 6 m; Bemessung nach Ö-Norm EN 1991-2: 2012 und ÖNORM B 1991-2: 2011; maximale Steigung von 6 %

Mit Schreiben vom 14.08.2020, eingelangt bei der Behörde am selben Tag, hat die Galleria di Base del Brennero – BBT SE die Änderung der für den Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche insbesondere den Portalbereich Ahrental betrifft, beantragt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 12.11.2020 und mit E-Mail vom 07.01.2021 präzisiert und ergänzt.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den Antrag gestellt, dass der Bescheid vom 30.07.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, in der Fassung des Erkenntnisses vom 05.12.2018, Zl. W113 2157057-1/29E insofern abgeändert wird, als dass die Wortfolge „maximale Steigung von 6 %“ durch „maximale Längsneigung von 8 %“ ersetzt werden soll.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 wurden im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Brücke weitere Projektsergänzungen vorgenommen. Die übrigen verhandlungsgegenständlichen Änderungspunkte werden einer gesonderten Genehmigung zugeführt oder sind hinfällig.

Die nachfolgend in Klammer zitierten Ordnungszahlen beziehen sich auf den Akt U-NSCH-11/20.

SPRUCH:

A)

TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 14.08.2020 (OZl. 388), ergänzt mit Schreiben vom 12.11.2020 (OZl. 397), mit E-Mail vom 07.01.2021 (OZl. 405) sowie unter Berücksichtigung der im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen (OZl. 443) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 77/2012, § 24 Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 6 lit. d in Verbindung mit § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 wie folgt:

I.

Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, abgeändert durch diverse nachfolgende Bescheide im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Änderung im Portalbereich Ahrental – Brücke A13, welche im Wesentlichen nachfolgende Maßnahmen umfasst:

- a) die Wiederherstellung der Gemeindestraße Ahrental (Brücke über die A13 anstelle des bisherigen Durchlasses) mit Endpunkt Autobahnzu- und -abfahrt Zufahrtstunnel Ahrental Fahrtrichtung Brenner),
- b) die Anbindung der Gemeindestraße von Patsch östlich der A13 an die verlegte Ahrentalstraße in einer Schleife,
- c) die Wiederherstellung des Fußweges Unterberg – Patsch im Teilabschnitt Querung A13 (über die neue Brücke samt Direktanbindung an die Gemeindestraße von Patsch),
- d) die Wiederanbindung der Liegenschaft der Österreichischen Bundesforste AG westlich der an die Gemeindestraße Ahrental (Führung am Abhang zur Autobahn) und
- e) die Beibehaltung der bestehenden Bauzufahrt auf die Brennerautobahn in Fahrtrichtung Innsbruck aus Gründen der Tunnelsicherheits- und Rettungskonzeption (§ 26 Abs. 3 Bundesstraßengesetz 1971) auch im Betrieb des Brenner Basistunnels

nach Maßgabe des Antrages vom 14.08.2020 (OZI. 388), ergänzt mit Schreiben vom 12.11.2020 (OZI. 397), mit Schreiben vom 08.01.2021 (OZI. 405) sowie unter Berücksichtigung der im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen (OZI. 443), sowie nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen „*Naturschutzrecht, Änderungsoperat Portalbereich Ahrental – Brücke A13*“ und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II.

e r t e i l t .

II.

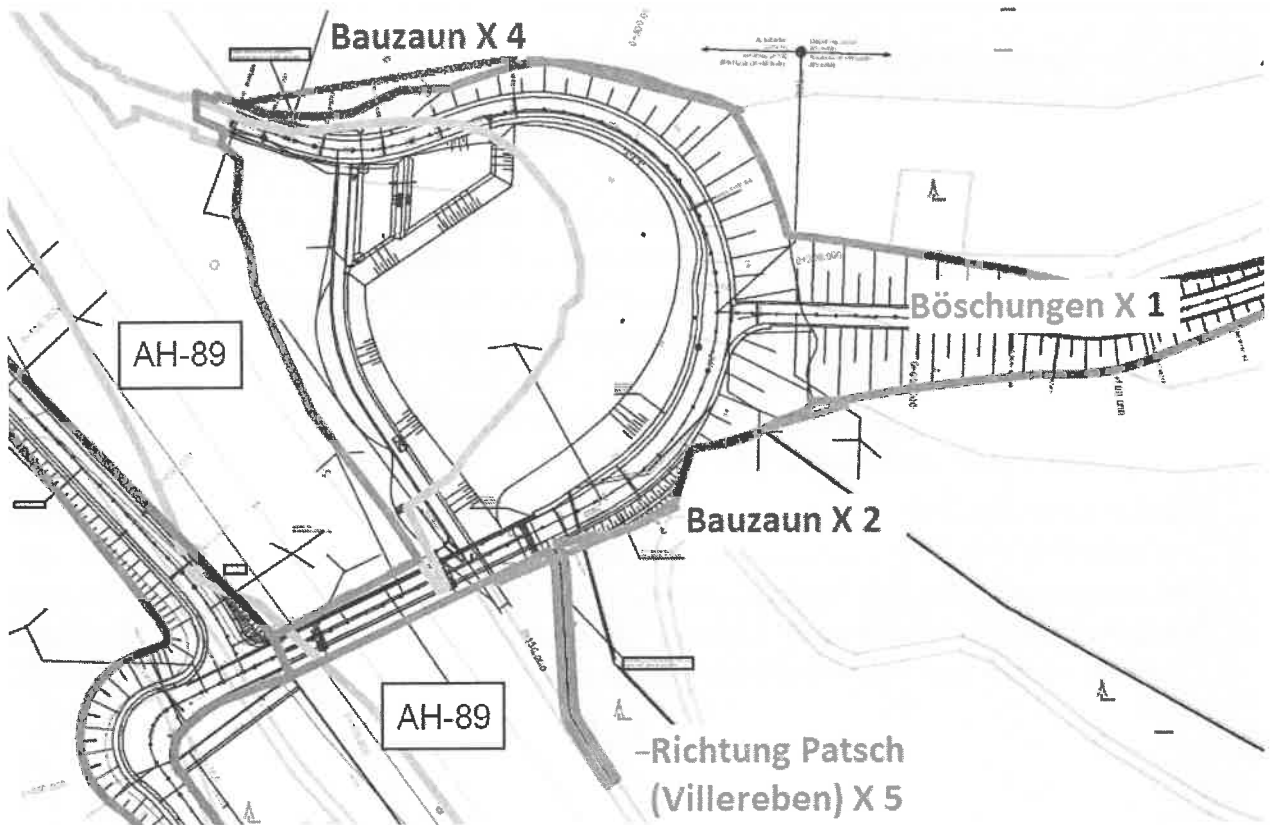
Nebenbestimmungen:

Aus naturkundefachlicher Sicht:

- X1) Die Nord- und Südböschung des Abfahrtsweges in Richtung Ahrental muss unmittelbar nach deren Herstellung humusiert und mit einer standorttypischen Rasenmischung begrünt werden. Das Aufkommen des Rasens ist durch geeignete Pflegemaßnahmen bis zum selbständigen Anwachsen sicherzustellen.
- X2) Die in den signierten Planunterlagen rosa schraffierte „7.1 Schutzfläche“ im Bereich des geplanten Widerlagers der Brücke über die Autobahn (also Ahrentalseite) ist vor Beginn der Bauarbeiten im Gelände in Abständen von max. 20 m abzupflocken. Entlang dieser Grenze ist ein Bauzaun anzubringen, der das Befahren und Betreten der Schutzzonenflächen verhindert.
- X3) Der Zugang zum Klettergarten Ahrental ist durch geeignete Maßnahmen (Ersatz für die überschütteten Zugangswege) sicherzustellen.
- X4) Die durch die Schüttung der Abfahrt in Anspruch genommenen Flächen südlich des Klettergartens Ahrental (Waldrand) sind mit Bauzaun entlang der in den Plänen eingetragenen Schüttgrenzen (unterer Böschungsrand) gegen das umliegende Gelände abzugrenzen.
- X5) Der Wanderweg in Richtung Patsch (Villereben) ist durch geeignete Maßnahmen unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen in seiner Funktion als Erholungsweg/Wanderweg zu erhalten

Zur besseren Veranschaulichung der Nebenbestimmungen wird auf folgenden Plan verwiesen:





Hinweis:

Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden betreffend den Brenner Basistunnel vorgenommene Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Bestellung von Aufsichtsorganen gilt sinngemäß für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen.

B)

AWG 2002 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Der Landeshauptmann von Tiroler als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I. Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 8/2021, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel vom 24.02.2021 (OZI. 418) betreffend die Abänderung des Bescheides vom 30.03.2017, ZI. U-ABF-6/28/169-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.12.2018, ZI. W113 2157057-1/29E, betreffend die Abänderung der Wortfolge „maximale Steigung von 6 %“ auf „maximale Längsneigung von 8 %“ gemäß § 24g Abs. 1 und § 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 77/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 80/2018, sowie §§ 37 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002, unter Anwendung der Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, BGBl II. Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl II. Nr. 144/2021, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 (OZI. 443) wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, ZI. U-ABF-6/28/169-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom

05.12.2018, ZI. W113 2157057-1/29E, erteilen Änderungsgenehmigung betreffend die Deponie „Ahrental Süd“ insofern **erteilt**, als dass der Spruchpunkt A) l. zu lauten hat wie folgt (Änderung fett):

„[...]“

- Dem Entfall der Autobahnunterführung samt Zufahrtsstraße nachdem eine geeignete Ersatzzufahrt (Fahrbahnbreite mindestens 6 m; Bemessung nach Ö-Norm EN 1991-2: 2012 und ÖNORM B 1991-2: 2011; **maximale Längsneigung von 8 %**) hergestellt wurde.

[...]“

C)

Kosten:

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl Nr. 32/2019, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsabgabenordnung 2007, LGBl Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs.1, nämlich TP VIII. Z. 69, ist für die beantragte Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 870,00** zu entrichten.

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 58/2018, in Verbindung mit TP 449 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 5/2008, ist für die erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 109,00** zu entrichten.

Hinweis:

Die im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung angefallenen Kommissionsgebühren und Barauslagen werden in der eingangs erwähnten gesonderten Erledigung vorgeschrieben.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl Nr. 526/1957, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 123/2021, sind die beiden Anträge und die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren: (Vergebühung der Verhandlungsschrift erfolgt ebenfalls in der gesonderten Erledigung):

Anträge	EUR	28,60	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (4-fach)	EUR	492,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR	521.40	

Die von der Galleria di Base del Brennero – BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR**



0193.05.13.010074405

1.500,40 sind **innen zwei Wochen ab Rechtskraft** dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/28/439-2021 / NSCH-11/20/462-2021

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabekontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf – Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt worden.

Mit diversen Bescheiden wurde beide Genehmigungen zwischenzeitlich mehrfach abgeändert.

Betreffend den Bereich „Ahrental Süd“ und die dort befindliche Deponie der BBT SE wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, ZI. U-ABF-6/28/169-2017, eine Änderungsgenehmigung erteilt, welche ua den Entfall der Autobahnunterführung samt Zufahrtsstraße nachdem eine geeignete Ersatzzufahrt hergestellt wurde zum Inhalt hatte. Bereits im damaligen Verfahren war von einer Überführung über die Autobahn, welche noch gesondert zu genehmigen sein wird, die Rede. Diese Entscheidung des Landeshauptmannes wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.12.2018, ZI. W113 2157057-1/29E, bestätigt, lediglich die Ausgestaltung der Ersatzzufahrt wurde folgendermaßen präzisiert: *Fahrbahnbreite mindestens 6 m; Bemessung nach Ö-Norm EN 1991-2: 2012 und ÖNORM B 1991-2: 2011; maximale Steigung von 6 %*. Der Begründung des Erkenntnisses ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine mit dem Amtssachverständigen, der Projektwerberin und dem Beschwerdeführer (Thomas Wegscheider) in der Beschwerdeverhandlung abgestimmte Formulierung handelt, mit welcher sichergestellt werden soll, dass der Ersatz die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür aufweist, dass der Beschwerdeführer diesen mit seinen landwirtschaftlichen Maschinen befahren kann. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Unbestimmtheit wurde somit verneint.

Mit Schreiben vom 14.08.2020, eingelangt bei der Behörde am selben Tag, hat die Galleria di Base del Brennero – BBT SE die Änderung der für den Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche insbesondere den Portalbereich Ahrental betrifft, beantragt (OZI. 388).

Mit Schreiben vom 16.10.2020 wurde der naturkundefachliche Amtssachverständige damit befasst und um Abgabe einer Stellungnahme ersucht (OZI. 391). Dies erfolgte mit Schreiben vom 28.10.2020 (OZI. 393), woraufhin der Antrag von der Konsenswerberin mit Schreiben vom 12.11.2020 (OZI. 397) folgendermaßen klargestellt wurde:

„... der Antrag vom 14.08.2020, BBT-ZI. 41682A-HaJo/HaJo, betrifft ausschließlich



- a) die Wiederherstellung der Gemeindestraße Ahrental (Brücke über die A13 anstelle des bisherigen Durchlasses) mit Endpunkt Autobahnzu- und -abfahrt Zufahrtstunnel Ahrental Fahrtrichtung Brenner),
- b) die Anbindung der Gemeindestraße von Patsch (tatsächlich ein kaum befahrener Weg) östlich der A13 an die verlegte Ahrentalstraße in einer Schleife,
- c) die Wiederherstellung des Fußweges Unterberg – Patsch im Teilabschnitt Querung A13 (über die neue Brücke samt Direktanbindung an die Gemeindestraße von Patsch),
- d) die Wiederanbindung der Liegenschaft der Österreichischen Bundesforste AG westlich der an die Gemeindestraße Ahrental (Führung am Abhang zur Autobahn) und

Der Antrag wird nunmehr ausgedehnt auf Beibehaltung der bestehenden Bauzufahrt auf die Brennerautobahn in Fahrtrichtung Innsbruck aus Gründen der Tunnelsicherheits- und Rettungskonzeption (§ 26 Abs. 3 BStG 1971) auch im Betrieb des Brenner Basistunnels.

[...]

Damit wurde in weiterer Folge wieder der naturkundefachliche Amtssachverständige befasst (OZI. 398), welcher mit Schreiben vom 28.01.2021 im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes Gutachten übermittelte:

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass ein Teil der ursprünglich eingereichten Vorhaben (zB Infozentrum bei Auffahrt Schönberg, Ausgleichsfläche Ahrental, Wohnlager Handlhof) nicht und ein anderer Teil geändert (Verbindungsweg Stefansbrücke –Patsch, Auffahrt Autobahn in Richtung Ibk) zur Ausführung gelangen sollen.

Die dadurch ehemals festzustellenden Beeinträchtigungen fallen einerseits nicht mehr an, andererseits sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen (zB Brücke über die Autobahn anstatt Unterführung; Erholungseinrichtung Klettergarten) im Verhältnis zu den im Bereich durchgeführten Baumaßnahmen nicht dermaßen gravierend, dass von einer erheblich geänderten Beeinträchtigung im Bereich Ahrental West gesprochen werden müsste.

Dazu wie folgt:

Der Waldrand unterhalb des Klettergartens im Ahrental war bereits in der Vorbegutachtung als besonders interessant und wertvoll angesehen worden. Es war dieser Waldrand ehemals auf einer Länge von knapp unter 50 m Länge betroffen. Er ist nunmehr auf einer Länge von ca. 105 m betroffen. Entlang dieser Länge des Waldrandes werden die dort vorkommenden Lebensräume und Arten verschwinden. Dies deshalb, weil der Waldrand überbaut werden muss. Ein Vorkommen oder eine Wiederansiedlung ist entlang dieser Strecke nicht möglich, weil die Auffahrt – und damit die baulichen Anlagen der Böschung einschließlich Spur erhalten werden sollen. Dieser Waldrand ist für Vogelarten, Reptilien und auch eine Reihe von Pflanzenarten Lebensraum.

Als Pflanzenarten mit besonderem Schutz sind hier folgende zu nennen:

Name Deutsch	Name Lateinisch	TNSchVO 2006		
Wald-Trespe	<i>Bromus ramosus</i>	tg Anl3	b	26
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	tg Anl3	b	20
Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	gg Anl2	d	27
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	gg Anl2	d	27

In ebensolcher Weise werden die unten aufgelisteten Vogelarten und Fledermäuse diesen zusätzlichen Teil ihres Lebensraumes verlieren. Es muss angeführt werden, dass auch im Bereich der nördlichen Brückenwiderlager für die Brücke über die Autobahn Lebensräume insbesondere für Fledermäuse berührt werden. Die betroffenen Vogelarten und Fledermausarten sind durchgehend als geschützte Arten nach der TNSchVO 2006 geführt. Es handelt sich dabei um die folgenden Arten:

- Mäusebussard, Zilpzalp, Haubenmeise, Birkenzeisig, Buchfink, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Stieglitz, Grünfink, Kohlmeise, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig
- Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Alpensegler, Großer Alpensegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Alpenlangohr

Für die Pflanzenarten ist anzugeben, dass der Waldrand in ähnlicher Ausprägung wie jener, der in Verlust gerät, in größerem Ausmaß im Ahrental noch erhalten bleibt. So werden von ca. 350 m Waldrand in ähnlicher Exposition und Lage noch ca. 250 m Waldrand verbleiben. Dies bedeutet auch, dass der Standort (ca. 350 m Länge Waldrand) für die in Verlust geratenden Pflanzenarten nur zu ca. 1/3 zerstört wird. Damit ist deren weiteres Bestehen jedenfalls noch möglich. Auch ist nicht davon zu sprechen, dass ihr weiterer Fortbestand unmöglich gemacht wird.

Selbiges ist für die Vogelarten festzustellen. Deren Vorkommen ist nicht nur auf die Länge des angegebenen Waldrandes sondern auf den gesamten hinteren Bereich des Ahrentales festzusetzen. Es wird durch die zusätzliche Inanspruchnahme von allgemeinem Lebensraum für diese Arten lediglich ein Teil von deutlich unter 1% des Gesamtlebensraumes zerstört werden. Somit sind diese Arten zwar (zusätzlich zum bisherigen Vorhaben) stark gestört, deren weiteres Vorkommen wird aber nicht erheblich gestört oder gar unmöglich gemacht werden.

Unter Bezugnahme auf die Fledermausarten ist deren Lebensraum im Bereich des mit klüftigen Felsen versehenen Standort des NO Widerlagers der Brücke zwar zusätzlich stark gestört. Es konnte aber in den bisherigen Untersuchungen durch Experten sowie durch eigene ha. Erhebungen nicht bestätigt werden, dass gerade die klüftigen Gesteine im Bereich des NW Widerlagers der Brücke als Wochenstuben (Vermehrung) oder gar als Winterquartiere genutzt werden. Auch die angeführten Fledermausarten, besetzen ein weit größeres Revier als jenes, das durch Baumaßnahmen betroffen ist. Auch deren Standort wird als der schattseitige Wald (also orografisch rechts) des Ahrentales anzugeben sein. Somit wird auch für diese Arten ein allgemeiner Lebensraum in der Fläche von weit unter 1 % des Gesamtlebensraumes zusätzlich beeinträchtigt werden. Deren weiterer Bestand wird damit nicht erheblich beeinträchtigt oder deren weiteres Vorkommen gar unmöglich gemacht werden.

Insgesamt gesehen muss im Bereich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme (Waldrand, NW Widerlager Brücke) angeführt werden, dass es sich hierbei um Flächen handelt, die aufgrund der derzeitigen Nähe zur stark befahrenen Autobahn schon starken Beeinträchtigungen unterliegen. Sie sind nicht als Naturflächen anzusehen sondern als mittelmäßig natürlich Flächen.

Bezugnehmend zum Klettergarten Ahrental ist eine zusätzliche Verschlechterung des Erholungswertes für diesen Klettergarten anzuführen. Waren es bisher lediglich ca. 50 m Entfernung von der bis dato ausgeprägten Auffahrt, so werden es zukünftig auf der gesamten Länge des genutzten Klettergartens lediglich 30 m Entfernung sein. Diese deutlich geringere Entfernung zur „Störzone Auffahrt“ ist jedenfalls messbar und deutlich spürbar. Somit wird auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes für diese Erholungswerteinrichtung als zusätzlich stark anzugeben sein.

Bezugnehmend auf die Anbindung des Zufahrtsweges Ahrental (Aufschüttung Deponie Ahrental) ist in den Planunterlagen ein abfallend abgeböschter Weg in Richtung Ahrental eingetragen. Dies wird sich planlich



noch ändern, weil die Aufschüttung des Ahrentales in diesem hinteren Bereich vorgesehen ist. Damit wird der Weg relativ eben in die Aufschüttung auslaufen. Die Änderung trägt nicht zu einer veränderten Beurteilung bei. Es ist aber – und dies wird in den Nebenbestimmungen ersichtlich – zwischenzeitlich zumindest eine Begrünung vorzuschreiben. Dies deshalb, damit die umgebenden Bereiche vor Staubeintrag geschützt sind.

Insgesamt gesehen wird von einer gleichbleibenden Schwere der Beeinträchtigungen durch die von der BBT SE geplanten aktuellen Änderungen ausgegangen. Die Beeinträchtigungen für diesen hinteren Bereich des Ahrentales verbleiben auf örtlich stark und irreversibel.

Es sollen die Nebenbestimmungen des ursprünglichen Bescheides (Naturschutzverfahren) weiterhin gültig sein. Die oben in Spruchpunkt A) II. aufgenommenen Nebenbestimmungen sollen zusätzlich gelten.

Außerdem wurde dem Verfahren ein verkehrs- und straßenbautechnischer Amtssachverständiger zur Frage, ob die beantragte Ersatzzufahrt den Anforderungen gemäß Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, ZI. U-ABF-6/28/169-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.12.2018, ZI. W113 2157057-1/29E, entspricht, beigezogen (OZI. 402).

Dieser forderte wiederum ergänzende Unterlagen, welche mit E-Mail vom 07.01.2021 (OZI. 405) übermittelt und an den Sachverständigen mit Schreiben vom 08.20.2021 (OZI. 406) weitergeleitet wurden. Dieser teilte mit E-Mail vom 19.01.2021 (OZI. 408) unter Hinweis auf die Formulierung im Erkenntnis vom 05.12.2018 im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass mit den beantragten Maßnahmen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes weitgehend eingehalten wird. Nur in Hinblick auf die geplante Steigung von 8% (Längenschnitt) auf der Ersatzzufahrt ist dies nicht der Fall, zumal hier eine Steigung von 6% festgelegt wurde.

Von diesem Ergebnis wurde die Antragstellerin in Kenntnis gesetzt und erstattete diese mit Schreiben vom 19.01.2021 eine Stellungnahme (OZI. 410), in welcher ua erklärt wurde, dass an der vorliegenden Planung und damit auch an der Längsneigung von 8 % weiterhin festgehalten wird.

Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.01.2021 (OZI. 411) darauf hingewiesen wurde, dass die antragsgegenständliche Ausführung der Ersatzzufahrt im klaren Widerspruch zur abfallrechtlichen Genehmigung betreffend den Bereich „Ahrental Süd“ und die dort befindliche Deponie steht, wurde seitens der Konsenswerberin mit Schreiben vom 02.02.2021 (OZI. 413) ein Abänderungsantrag die Deponie betreffend in Aussicht gestellt.

Dieser wurde mit Schreiben vom 24.02.2021 insofern eingebracht, als dass beantragt wurde, den Bescheid vom 30.07.2017, ZI. U-ABF-6/28/169-2017, in der Fassung des Erkenntnisses vom 05.12.2018, ZI. W113 2157057-1/29E, insofern abzuändern, als dass die Wortfolge „maximale Steigung von 6 %“ durch „maximale Längsneigung von 8 %“ ersetzt werden soll (OZI. 418).

In dieser und auch in anderen, nicht entscheidungsgegenständlichen Angelegenheiten betreffend den Bereich Deponie „Ahrental Süd“ wurde die Verhandlung mit Kundmachung vom 31.03.2021, ZI. U-NSCH-11/20/425, anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Patsch sowie durch Veröffentlichung im Internet und im Boten für Tirol (vgl. Bestätigungen bei der Öffentlichen Bekanntmachung in OZI. 426, in OZI. 433, bei der Verhandlungsschrift in OZI. 443 sowie in OZI. 444) kundgemacht.

Die Verhandlungsschrift vom 22.04.2021 findet sich in OZl. 443. Der naturkundefachliche Amtssachverständige verwies in der Verhandlung auf seine schriftliche Stellungnahme vom 28.01.2021 (siehe oben).

Im Zuge der Verhandlung wurden im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Brücke folgende Projektsergänzungen seitens der Konsenswerberin vorgenommen:

- Die Fahrbahn zwischen der Einmündung der Gemeindestraße Ahrental und der Einmündung der Straße aus Patsch wird auf dieselbe Fahrbahnbreite erweitert, wie sie im Abschnitt über die Brücke bereits vorgesehen ist.
- Die Ahrental Straße wird im Bereich der Einbindung auf einer Länge von 18 m so abgeflacht, dass keine fahrtechnischen Probleme im Kreuzungsbereich eintreten. Dies unter Inkaufnahme einer geringfügig erhöhten Neigung der weiteren Ahrental Straße, wobei die Maximalwerte laut RVS weiterhin unterschritten bleiben. Die Konzeption dieser Ahrental Straße geht von der Annahme aus, dass auf der ehemaligen kommunalen Deponie keine Bodenaushubdeponie eines Dritten realisiert würde, tatsächlich behängt bei der Behörde ein darauf gerichteter Antrag. Die Fragestellung der Neigung auf der Ahrental Straße wäre im Falle der Realisierung dieses Vorhabens hinfällig.

Der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige gab zum Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Bezüglich der größeren Längsneigung von 8 % gegenüber den 6 %, wie vom Bundesverwaltungsgericht festgehalten, spricht aus technischer Sicht nichts. Gemäß RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ wären Steigungen in der Kategorie „leicht“ bis 12 % möglich. Die am heutigen Tage vorgenommenen Projektergänzungen werden aus verkehrstechnischer Sicht positiv aufgenommen und befürwortet. Gemäß Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.12.2018 wurde ein Querschnitt auf der Brücke der Fahrbahn > 6 m gefordert. Die vorliegende Planung sieht eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vor. Aus diesem Grund entspricht diese Ausführung dem Erkenntnis. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass aus verkehrstechnischer Sicht die Breite der Brücke, die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs bzw. aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet. Dies gilt auch für die schweren landwirtschaftlichen Maschinen im Sinne des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.12.2018. Hingewiesen wird allerdings, dass eine brückenbautechnische Beurteilung nicht erfolgt.

Die Konsenswerberin bestätigt im Zuge der Verhandlung, dass die technische Ausführung der Brücke Gegenstand des bereits anhängigen Verfahrens beim Bundesminister ist.

Im Zuge der Verhandlung wurden folgende Einwendungen erhoben:

Der Vertreter der betroffenen Grundeigentümerin Andrea Wopfner wendete ein, dass im Änderungsvorhaben auf der Deponie „Ahrental Süd“ (Gpn. 694/2 und 695/2) Weganlagen für die Erschließung der Gp. 693/2 (EZ47) geplant seien, welche weder Gegenstand früherer Gespräche noch früherer Genehmigungen gewesen seien. Es gebe für die Errichtung der Brücke und Nebenstraße keine zivilrechtliche Vereinbarung für die Inanspruchnahme der Grundstücke 694/1, 694/2, 694/3 und 697 mit der Grundeigentümerin bzw. werde es laut der vorliegenden Planung auch keine geben.

Außerdem hat sich Thomas Wegscheider als betroffener Grundeigentümer gegen eine größere Neigung als die festgelegten 6 % bei der Ersatzzufahrt ausgesprochen. Seiner Ansicht nach sei diese mit den von ihm verwendeten Fahrzeugen nicht vereinbar. Daran würden auch die im Zuge der Verhandlung



vorgenommenen Projektänderungen nichts ändern. Nach Ansicht von Herrn Wegscheider ziehe der verkehrstechnische Amtssachverständige für seine Beurteilung eine falsche Grundlage heran.

Weiters forderte Herr Wegscheider, dass der Viehtrieb von seiner Hofstelle zu seinen Grundstücken auch nach Beendigung der Betriebsphase gewährleistet sein müsse, was von der Konsenswerberin noch in der Verhandlung bestätigt wurde. Auch wurde Herrn Wegscheider auf Betreiberseite eine Person namhaft gemacht, welche im Falle von Staubentwicklung kontaktiert werden könne.

Die übrigen anwesenden Parteien erhobene keinen Einwand gegen das Vorhaben. Der Vertreter der ASFINAG Alpenstraßen GmbH verwies auf die Genehmigungspflicht der Brücke und der geplanten Infrastruktur Baustellenanschlussstelle gemäß § 26 Bundesstraßengesetz 1971. Dies wurde von der Konsenswerberin zur Kenntnis genommen bzw. teilweise bereits in die Wege geleitet. Der Landesumweltanwalt teilte mit, dass bei Vorschreibung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt bestehen.

Die mit Schreiben vom 19.04.2021 seitens der Österreichischen Bundesforste AG als betroffene Grundeigentümerin erhobenen Einwendungen (OZl. 440) wurden mit Schreiben vom 01.07.2021 wieder zurückgezogen (OZl. 458).

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände liegen nicht vor.

II. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant. Die Übergangsbestimmung ist nach wie vor in Kraft (vgl. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018).

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr,

Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 oder § 23b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Abänderung der von der Landesregierung erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Maßnahmen im Ahrental gerichtet. Daraus hat sich außerdem die Notwendigkeit für eine geringfügige Anpassung der für die Deponie „Ahrental Süd“ vom Landeshauptmann erteilten abfallrechtlichen Genehmigung ergeben, welche ebenfalls beantragt wurde.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer



0197.09.13.010074405

Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 leg. cit. unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f leg. cit. zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit. Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Tiroler Landesregierung daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 leg. cit. – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche echte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder

- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 leg. c it. haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 leg. cit. angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 und § 19 Abs. 11 leg. cit. haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 leg. cit. mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 leg. cit. (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.



D) Änderungsansuchen:

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsvorhabens werden unter anderem Straßen mit einer Länge von mehr als 500 m gebaut, weshalb sich allein schon aus § 6 lit d TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für das gegenständliche Änderungsvorhaben ergibt.

In Folge der vorliegenden naturkundefachlichen Stellungnahme steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden.

Insbesondere werden bei Verwirklichung des Vorhabens geschützte Arten gemäß Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006) berührt. Im Detail ist hinsichtlich der im TNSchG 2005 und in der TNSchVO 2006 vorgesehenen Bestimmungen betreffend geschützte Pflanzen- (§ 23) und Tierarten (§ 24) festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben zwar dazu führen wird, dass geschützte Arten Teile ihres Lebensraumes verlieren. Insbesondere Fledermausarten werden in einzelnen Bereichen teilweise zusätzlich stark gestört. Der betreffende Bereich ist allerdings bereits – insbesondere durch die stark befahrene Autobahn – stark vorbelastet. Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass – obwohl in den unmittelbar betroffenen Bereichen örtlich starke und irreversible Beeinträchtigungen prognostiziert werden – insgesamt nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Population der vorhandenen Arten zu rechnen ist. Was die geschützten Vogelarten (§ 25) betrifft ist außerdem Folgendes zu prüfen:

Die Verbotstatbestände in § 6 Abs. 3 TNSchVO 2006 lauten folgendermaßen:

- a) das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern,
- c) das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch im leeren Zustand,
- d) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,
- e) das Halten von Vögeln aller Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen,
- f) die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist,
- g) der Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Befördern und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt nicht für die im Anhang III Teil 1 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vogelarten, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Was die im Projektgebiet vorkommenden geschützten Vogelarten betrifft, ist die Verwirklichung der Verbote nach § 6 Abs. 3 lit. a („absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode“), lit. d („absichtliches Stören, insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt“), sowie lit. f („die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird“), zu prüfen.

Diese Verbotstatbestände nach der TNSchVO 2006 setzen teilweise absichtliches Handeln voraus. Unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsprechung (EuGH 30.01.2002, C-103/00; EuGH 18.05.2006, C-221/04; US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51; VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215-12) und Lehre („Leitfaden

zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, datiert mit Februar 2007, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf) ist darunter billigendes Inkaufnehmen zu verstehen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sämtliche zweckmäßigen und in einem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg stehenden Maßnahmen getroffen werden, um Beeinträchtigungen auf die festgestellten Vogelarten so gering wie möglich zu halten. In diesem Sinne kann im gegenständlichen Fall keine Absichtlichkeit vorliegen..

Unabhängig von der Frage der Absichtlichkeit ist in Bezug auf den Tatbestand nach § 6 Abs. 3 lit. a TNSchVO 2006 dem naturkundefachlichen Gutachten kein Verlust einzelner Individuen zu entnehmen, weshalb das Tötungsverbot nicht verwirklicht wird.

Auch das Störungsverbot (§ 6 Abs. 3 lit. d TNSchVO 2006) wird nicht bereits bei gelegentlichen Störungen ohne voraussichtliche negative Auswirkungen auf die betreffende Art als tatbestandsmäßig angesehen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann allein schon deshalb ausgeschlossen werden, da Auswirkungen auf die lokale Population der betroffenen Arten, insbesondere auf deren Überlebenschancen, deren Fortpflanzungserfolg oder deren Reproduktionsfähigkeit nicht zu erwarten sind.

Durch die geplanten Maßnahmen wird der dortige Lebensraum der Vögel auch nicht derart behandelt, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Das Vorkommen der betroffenen Vogelarten ist nicht nur auf die Länge des projektsgegenständlichen Waldrandes, sondern auf den gesamten hinteren Bereich des Ahrentales festzusetzen, sodass lediglich weniger als 1 % des Gesamtlebensraumes tatsächlich zerstört werden, so der naturkundefachliche Amtssachverständige.

Andere Verbotstatbestände des § 6 Abs. 3 TNSchVO 2006 kommen in Zusammenhang mit gegenständlichem Projekt nicht zur Anwendung, sodass sich zusammengefasst aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen keine gesonderte Genehmigungspflicht für das gegenständliche Vorhaben ergibt.

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich einerseits aus den Äußerung der Vertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung und andererseits auch aus Äußerungen der europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

Insgesamt gelangt die entscheidende Behörde daher zu dem Ergebnis, dass die langfristigen öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Obwohl zusätzliche Beeinträchtigungen beim Lebensraum von Tieren und Pflanzen und auch beim Erholungswert festgestellt wurden, kommt der naturkundefachliche Amtssachverständige insgesamt zum Ergebnis, dass



sich daraus keine relevanten Veränderungen am bereits festgestellten Ausmaß der Beeinträchtigungen für das Gesamtvorhaben Brenner Basistunnel ergeben. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die vom naturkundefachlichen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Spruchpunkt A) II. aufgenommen. Diesen Nebenbestimmungen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt.

Was die in Spruchpunkt B) erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung betrifft ist auszuführen, dass damit nur der Widerspruch zwischen der in Spruchpunkt A) erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Brücke über die A13 und den vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 05.12.2018, ZI. W113 2157057-1/29E, für die Ersatzzufahrt getroffenen ergänzenden Festlegungen bereinigt werden soll. Wie sich aus der Begründung des Erkenntnisses ergibt, wurde die damals gewählte Formulierung einvernehmlich mit allen Beteiligten festgelegt, um die von Herrn Wegscheider in der Beschwerde vorgebrachte Unbestimmtheit der behördlichen Entscheidung zu beheben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass davon in einem weiteren Verfahren nicht mehr abgegangen werden darf. Eine derartige Bindung ist auch der Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu entnehmen. Dementsprechend hat die Deponiebetreiberin um Abänderung der diesbezüglichen Festlegung angesucht. Wie oben unter Punkt I. festgestellt, kommt der im gegenständlichen Verfahren befassste straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige zum Schluss, dass auch bei der Ausführung der Brücke mit einer Längsneigung von 8 % die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Hinblick auf alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Diese Feststellung umfasst auch die schweren landwirtschaftlichen Maschinen des Herrn Wegscheider, auf welche das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich abstellt. Die Schutzinteressen des § 43 AWG 2002 sind damit nach wie vor ausreichend gewahrt. Die diesbezügliche Einwendung des Herrn Wegscheider hat sich somit als unbegründet erwiesen. Die Behauptung, dass der Amtssachverständige von einer falschen Grundlage ausgegangen sein soll, wurde von Herrn Wegscheider außerdem nicht näher begründet. Der beigezogene Sachverständige für Verkehrstechnik und Straßenbau verfügt aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihm eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen. Die darin enthaltenen Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. In diesem Sinne war die begehrte Abänderung spruchgemäß vorzunehmen.

E) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f UVP-G 2000 – soweit dies für die Behörde maßgeblich ist – in Verbindung mit dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung vorliegen.

Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche gesetzgemäß kundgemacht wurde, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Interessen wahrzunehmen.

Eine Auseinandersetzung mit den Einwendungen des Herrn Wegscheider betreffend die Änderung der Längsneigung der Ersatzzufahrt erfolgte bereits oben unter Punkt D). Zum weiteren Vorbringen des Herrn Wegscheider ist festzuhalten, dass diesen seitens der Konsenswerberin im Zuge der mündlichen Verhandlung bereits entsprochen wurde. Die Einwendungen betreffend die Grundeigentümerin Andrea Wopfner betreffen im Wesentlichen privatrechtliche Angelegenheiten, welche im gegenständlichen Verwaltungsverfahren außer Betracht zu bleiben haben und allenfalls in einem anschließenden

Enteignungs- oder Zivilrechtsverfahren zu klären wären. Dies gilt insbesondere auch für die vorgebrachte fehlende vertragliche Vereinbarung über die Grundinanspruchnahme. Soweit dieser Einwand die Wegenlagen auf der Deponie befindet, wurde bereits in der Verhandlung klargestellt, dass diese nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Allerdings steht selbst das Fehlen der Zustimmungserklärung der von den Maßnahmen betroffenen Grundeigentümer einer Genehmigung der beantragten Änderung nicht entgegen. Die dem Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 43 Abs. 2 TNSchG 2005 anzuschließenden Zustimmungserklärungen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke waren im konkreten Fall nicht erforderlich, da aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung Dritter gemäß § 24f Abs. 1a UVP-G insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Eine Enteignungsmöglichkeit bzw. Einräumung von Zwangsrechten ist aufgrund der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes iVm dem Eisenbahngesetz 1957 möglich.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

F) Auflage des Bescheides der öffentlichen Einsicht (§ 24 f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Stadtgemeinde Innsbruck, der Gemeinde Patsch, als auch bei der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zimmer B 144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

G) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruchpunkt C) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
7. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
8. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
9. die Gemeinde Vals, Schmiedanger 1, 6143 St. Jodok;
10. die Gemeinde Schmirn, Schmirn 58b, 6154 Schmirn;
11. die Gemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner;
12. die Gemeinde Mühlbachl, Ziegelstadl 32 - 6143 Mühlbachl;

13. die Gemeinde Navis, Unterweg 39, 6145 Navis;
14. die Gemeinde Trins, Trins 36, 6152 Trins;
15. die Gemeinde Patsch, Dorfstraße 22, 6082 Patsch;
16. die Gemeinde Lans, Scheibweg 128, 6072 Lans;
17. die Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans;
18. die Gemeinde Ellbögen, St.Peter 31, 6083 Ellbögen;
19. die Gemeinde Pfons, Waldfrieden 23, 6143 Pfons;
20. die Gemeinde Rinn, Dorfstraße 6, 6074 Rinn;
21. die Gemeinde Tulfes, Schmalzgasse 27, 6075 Tulfes;
22. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
23. die Gemeinde Schönberg, Römerstraße 1, 6141 Schönberg;
24. die Stadtgemeinde Innsbruck, zHd. Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
25. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall;
26. Herr Thomas Wegscheider, Handlhofweg 63, 6080 Vill;
27. Frau Andrea Wopfner, Viller Dorfstraße 13, 6080 Vill;
28. Herr Georg Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill;
29. die Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, p.A. Grillhofweg 6, 6080 Vill;
30. die Republik Österreich, ASFINAG – Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
31. die Agrargemeinschaft Patsch, p.A. Dorfstraße 10, 6082 Patsch;
32. die Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, p.A. ASFINAG – Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
33. Herr Martin Span, Viller Dorfstraße 25, 6080 Vill;
34. das Collegium der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck;
35. Herr Christoph Schlögl, Viller Dorfstraße 23, 6080 Vill;
36. die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien;
37. Herr Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas, Ökoplan, Kochholzweg 224, 6072 Lans.

Ergeht abschriftlich an:

1. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause;
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herr DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herr Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
6. die Abteilung Mobilitätswesen, zH Herr Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement, zH Herrn Roman Außerlechner, MSc, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. die Abt. Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, DI Mag. Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck.
11. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Alexander Gaugg, Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck;
12. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
13. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
16. das BMK, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.



Für den Landeshauptmann
Für die Landesregierung
Mag. Regine Hörtnagl